



Familienrecht - Kompakt

<http://familienrecht-kompakt.blogspot.com>
Der Info-Service der Gesellschaft für Juristen-Information

BGH - Beweislast bei der Begrenzung von Unterhalt Von RA FAFamR Gerhard Kaßing

Lange Zeit herrschte Unklarheit darüber, wer was beweisen muss, wenn es daran geht, nachehelich geschuldeten Ehegattenunterhalt nach § 1578 b BGB zu kürzen. Nun hat der BGH in seiner Entscheidung [XII_ZR_175/08](#) hierfür Regeln aufgestellt:

1. Grundsätzlich muss der Unterhaltsschuldner (i.d.R. der geschiedene Ehemann) beweisen, dass der Unterhaltsgläubiger (i.d.R. die geschiedene Ehefrau) keine ehebedingten Nachteile mehr hat und deshalb die Voraussetzungen für eine Unterhaltskürzung nach § 1578 b BGB vorliegen.

2. Weil der Ehemann damit jedoch eine negative Tatsache (also etwas, was es gar nicht gibt) beweisen muss und weil dieser Beweis nur schwer zu führen ist, trifft die Ehefrau eine "sekundäre Darlegungslast". In der Praxis bedeutet das, dass der Ehemann nur substantiiert behaupten und vortragen muss, dass die Voraussetzungen des § 1578 b BGB vorliegen. Tut er das, dann liegt es bei der Ehefrau, dieser Behauptung substantiiert entgegen zu treten und ihrerseits im Detail darzulegen, warum nach wie vor ehebedingte Nachteile vorhanden sind.

3. Tut sie das, dann ist nun der Ehemann gehalten, diesem Sachvortrag wiederum substantiiert entgegen zu treten. Die nun

aufgestellten Behauptungen, warum ein ehebedingter Nachteil nicht mehr vorliegen soll, muss er nach den allgemeinen Regeln, als "streng" beweisen.

Beispiel: Der zahlende Ehemann trägt vor, die Ehefrau habe keine ehebedingten Nachteile mehr. Sie arbeite vollschichtig. Das reicht für die erste Beweisstufe. Nun ist es an der Ehefrau, vorzutragen, dass trotzdem noch ehebedingte Nachteile vorliegen, etwa, dass sie nicht in ihrem alten Job arbeitet und, wenn sie diesen ohne Ehe durchgezogen hätte, dort mehr verdienen könne. Nun liegt der "schwarze Peter" wieder beim Ehemann, der nun etwa vortragen und streng beweisen muss, dass die Ehefrau auch in ihrem alten Job unterkommen könnte.

Resumée: Diese Entscheidung führt dazu, dass das Risiko eines "non liquet" nun bei der Ehefrau liegt, weshalb die Entscheidung auch nicht unumstritten ist, vgl. vor allem Born, NJW 2010, 1793. Ob die Instanzgerichte dieser Entscheidung in letzter Konsequenz folgen, bleibt abzuwarten. Sie kann nämlich dadurch unterlaufen werden, dass das Gericht an die sekundäre Darlegungslast der Ehefrau keine allzu strengen Anforderungen stellt, in der dritten Beweisstufe beim Ehemann dafür aber die Schrauben eng anzieht.

Quick-Info zum Urteil:

BGH: Beweislast bei § 1578 b BGB

1. Der Schuldner muss - einigermaßen substantiiert - vortragen, dass die Gläubigerin keine ehebedingten Nachteile mehr hat

2. Dann liegt es an der Gläubigerin, ihrerseits substantiiert unter Angabe von Beweismitteln vorzutragen, dass solche Nachteile doch noch existieren.

3. Kann und tut sie das, muss nun der Schuldner diesem Sachvortrag substantiiert widersprechen und seine Angaben streng beweisen.

Näheres zum Thema Begrenzung des nachehelichen Unterhalts erfahren Sie auf unseren [Fortbildungsseminaren](#).

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.gji.de